

STIFTUNGSURKUNDE

der

STIFTUNG STERNWARTE UITIKON

(Aktualisiert 2014)

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "Stiftung Sternwarte Uitikon" besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 6. Mai 1977 von Hans Baumann, Uitikon, als Stifter errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Uitikon.

Zweck der Stiftung ist der Betrieb astronomischer Instrumente als Sternwarte und Sonnenlabor in Uitikon, wobei die Instrumente sowohl der Schulgemeinde wie auch der Politischen Gemeinde zur Verfügung stehen.

Art. 2 Stiftungsvermögen

Der Stifter stiftete die astronomischen Instrumente, bestehend aus drei optischen Geräten:

- 1 Fernrohr mit Zusatzgerät (Refraktor)
- 1 Reflektor
- 1 Sonnenlabor (Massgeblich ist die Inventarliste vom 3. Januar 1994)

Der Unterhalt der Geräte erfolgt soweit möglich durch das Stiftungsvermögen. Der Stiftungsrat kann dafür beim Gemeinderat um Hilfe für zusätzliche Mittel nachsuchen. Das Inventar zum Sonnenlabor ist mind. alle 5 Jahre nachzuführen.

Das Gebäude, in welchem sich die Sternwarte befindet ist Eigentum der Politischen Gemeinde Uitikon und wird durch diese unterhalten. Es ist deshalb nicht Bestandteil des Stiftungsvermögens.

Art. 3 Rechnungsführung, Haftbarkeit

Die Rechnungsführung erfolgt nach den Bestimmungen der Art. 957 ff. des OR.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist spätestens bis Ende Januar zur Vorlage an die Revisions- und Prüfstelle bereitzuhalten. Bilanz und Revisorenbericht sind spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Stiftungsratssitzung auszuhändigen.

Für alle Verbindlichkeiten der Stiftung haftet einzig das Stiftungsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit einzelner Mitglieder des Stiftungsrates ist ausgeschlossen.

Art. 4 Organe

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, Gemeinderat, die Revisions- resp. Prüfstelle und das Demonstratorenteam. Als Oberaufsicht amtiert die Direktion der Jusitz und des Innern des Kantons Zürich.

4.1 Stiftungsrat

Der Gemeinderat wählt auf die gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörden drei Mitglieder des Stiftungsrates, wovon eines dem Gemeinderat angehören muss und gleichzeitig das Amt des Präsidenten mit Vorsitz übernimmt. Zusätzlich können, wenn möglich aus dem Kreise der Stimmberechtigten der Gemeinde Uitikon, zwei weitere Mitglieder gewählt werden, wobei der Stiftungsrat Vorschläge einbringen kann.

Der Stiftungsrat wählt auf die gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörden zwei weitere Mitglieder und bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Ferner obliegt ihm die Ernennung von Demonstratoren.

Der Stiftungsrat ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Er trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung.

4.2 Gemeinderat

Der Sekretär und Rechnungsführer der Stiftung wird vom Gemeinderat auf die gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt. Der Stiftungsrat kann dem Gemeinderat einen Sekretär zur Wahl vorschlagen. Der Sekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

Die Rechnungsführung erfolgt durch den Sekretär.

Präsident und Sekretär des Stiftungsrates besitzen die Zeichnungsberechtigung für Dokumente jeglicher Art und diejenige des Zahlungsverkehrs.

4.3 Revisions- resp. Prüfstelle

Als Revisionsstelle ist durch den Stiftungsrat ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz Art. 5 f. RAG und Art. 727 c OR auf die Dauer der gesetzlichen Amtsdauer zu wählen.

Es wird eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 OR durchgeführt. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Revisions- bzw. die Prüfstelle erstattet dem Stiftungsrat bzw. Gemeinderat einen schriftlichen Bericht. Die Anwesenheit eines Revisors zwecks Verlesung des Prüfberichtes an der Stiftungsratssitzung ist nicht erforderlich.

4.4 Demonstratorenteam

Das Demonstratorenteam ist verantwortlich für den Betrieb der Sternwarte und des Sonnenlabors. Es ist mit zwei gewählten Mitgliedern im Stiftungsrat vertreten, allenfalls verstärkt durch weitere Personen mit beratender Stimme.

Art. 5 Reglemente

Über die Aufgaben und Befugnisse der Organe der Stiftung wird zwecks Präzisierung ein Benützungsgreglement erlassen. Dieses beschliesst der Stiftungsrat in eigener Kompetenz.

Art. 6 Änderungen

Gesuche um Änderungen von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind vom Stiftungsrat der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

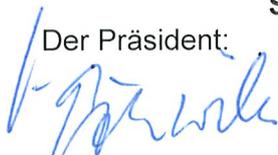
Art. 7 Inkrafttreten

Die Fassungen der Stiftungsurkunde vom 6. Mai 1977 resp. 4. August 1994 werden ohne Übergangsfrist durch die vorstehende neuformulierte Urkunde ersetzt.

Uitikon, 4. März 2014

STIFTUNG STERNWARTE UITIKON

Der Präsident:



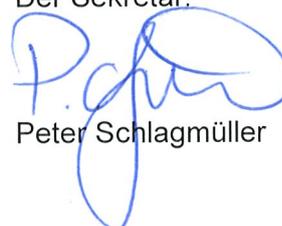
Victor Gähwiler

Der Vizepräsident:



Adolf Schaffner

Der Sekretär:



Peter Schlagmüller

Genehmigungsvermerk durch die kantonale Instanz: